

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der
Gemeinde Neunkirchen vom 26.07.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 17. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 37 Erhebungsgrundsatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 41 a erhoben.

§ 2

§ 39 Gebührenschuldner, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 42 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 41 a, Abs. 1) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 3

§ 41 Absetzungen, Abs. 1, Abs.2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenzählers bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

- (3) Die Gemeinde Neunkirchen überträgt die Absetzung von Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) nach Abs. 2 nachgewiesen werden, dem Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“. Die Gemeinde Neunkirchen überträgt dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach die Aufgabe, Zwischenzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband einzubauen, unterhalten und zu entfernen; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Abs. 2 und 3,22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 4

§ 41 a Zählergebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zählergebühr beträgt gemäß § 37, Abs. 2

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5/ DN 15	Q3 2,5	2,70 Euro
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4	3,05 Euro
Qn 6/ DN 25	Q3 10	3,65 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	4,70 Euro

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 5

§ 42 Höhe der Abwassergebühren, Abs. 1 bis Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:
ab dem 01.01.2025 **3,38 €**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche:
ab dem 01.01.2025 **0,60 €**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
ab dem 01.01.2025 **3,38 €**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
ab dem 01.01.2025 **3,38 €**

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 18.10.2024



Knörzer
Bürgermeister